

SPIELGRUPPE GLÜHWÜRMCHEN



Spielgruppenvertrag

Zwischen

und

Spielgruppe Glühwürmchen
Seugi Hapak / Saskia Halili
Rosenweg 18
4303 Kaiseraugst

Der/Die Sorgeberechtigte

.....
.....
.....



Anmeldung

Der/Die Sorgeberechtigte meldet das Kind gemäss Anmeldeformular für das Spielgruppenjahr 2025 der Spielgruppe Glühwürmchen an. Bei mehreren Kindern ist jedes Kind mit separatem Formular anzumelden. Das Formular ist integrierender Bestandteil des Vertrages.

Die Anmeldegebühr beträgt pro Kind CHF 60.-; sie dient der Deckung der Administrationskosten und wird einmal erhoben. Die Anmeldegebühr ist bei Vertragsschluss geschuldet und wird nicht zurückerstattet, wenn der Spielgruppenplatz nicht in Anspruch genommen wird.

Der Vertrag tritt auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung (Anmeldeformular und Vertrag) in Kraft.



Betreuungskonzept

Die Spielgruppenleitung gestaltet die Spielgruppe im Rahmen des Betreuungskonzeptes frei.

Sie ist insbesondere auch befugt, während der Spielgruppe vom Kind Bildaufnahmen für interne Beobachtungen und Dokumentationen zu machen (es werden keine Fotos veröffentlicht).



Ort/Zeiten

Ort und Zeiten der Spielgruppe sind im Anmeldeformular geregelt.

Die Spielgruppe bleibt während den Feiertagen und Schulferien geschlossen. Die Leitung der Spielgruppe teilt der/dem Sorgeberechtigten rechtzeitig Ferien, Feiertage und spezielle Spielgruppenanlässe mit, die während oder ausserhalb der ordentlichen Spielgruppenzeiten stattfinden.



Probezeit

Die ersten vier Wochen seit Eintritt des Kindes in die Spielgruppe gelten als Probezeit. Die Parteien können den Vertrag während der Probezeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen schriftlich kündigen. Die Kündigung ist bis zum letzten Tag der Probezeit zulässig.



Spielgruppenbeitrag

Der Spielgruppenbeitrag wird in Anwendung der Beitragsübersicht und der Berechnungsformel im Anmeldeformular als Monatspauschale in Rechnung gestellt.

Der Spielgruppenbeitrag ist jeweils bis Ende des Monats im Voraus zu bezahlen.

Bei einem Zahlungsrückstand ist Art. 102 ff. OR anwendbar.

Wird der Vertrag für eine längere Dauer als ein Spielgruppenjahr abgeschlossen, kann die Spielgruppe den Spielgruppenbeitrag der Kostenentwicklung je auf Anfang eines Schuljahres (August) anpassen.

SPIELGRUPPE GLÜHWÜRMCHEN



Beitragsreduktion bei Krankheit, Ferien, Feiertagen

In der Formel für die Beitragsberechnung sind Krankheit und Unfall des Kindes sowie Ferien und Feiertage berücksichtigt. Es werden aus diesem Grund diesbezüglich keine Beitragsreduktionen gewährt.

Kann das Kind die Spielgruppe wegen Krankheit oder Unfall länger als einen Monat nicht besuchen, kann der/die Sorgeberechtigte ein schriftliches Gesuch um Rückerstattung der geleisteten Monatspauschale oder eines Teils davon stellen. Dem Gesuch ist ein Arztzeugnis beizulegen.

Die Spielgruppe entscheidet über das Gesuch nach freiem Ermessen; sie kann insbesondere anstelle einer Rückerstattung auch die Kompensation von versäumtem Spielgruppenbesuchen anbieten.



Ausfall der Spielgruppe aus Gründen bei der Spielgruppe

Fällt die Spielgruppe aus einem Grund aus, welche die Spielgruppe zu verantworten hat, sind für diese Zeit keine Spielgruppenbeiträge geschuldet, es sei denn, die Spielgruppe bietet die zeitliche Kompensation der ausgefallenen Spielgruppenzeit an. Die Kompensation tritt jedoch nur dann an die Stelle des Beitragsverlustes, wenn sie den Bedürfnissen des/der Sorgeberechtigten entspricht.



Übergabe des Kindes

Das Kind ist der Spielgruppenleitung am Ort, an dem die Spielgruppe stattfindet, jeweils auf den Beginn des vereinbarten Spielgruppentermins zu übergeben. Der/die Sorgeberechtigte informiert die Spielgruppenleitung so früh wie möglich, falls das Kind die Spielgruppe nicht besuchen kann.

Die Spielgruppenleitung übergibt das Kind bei Spielgruppenschluss der/den im Anmeldeformular angegebenen Person(en). Der/die Sorgeberechtigte teilt der Spielgruppenleitung so früh wie möglich die Vertretung mit, falls die im Anmeldeformular für die Abholung angegebene(n) Person(en) verhindert sein sollte(n). Im gegenteiligen Fall wird das Kind nicht entlassen. Ein damit verbundener zusätzlicher Aufwand wird in Rechnung gestellt.

Wird das Kind wiederholt verspätet abgeholt, kann in der Monatsrechnung pro Versäumnis ein Aufpreis von CHF 10.- in Rechnung gestellt werden.



Krankes Kind

Ist das Kind krank, darf es nicht in die Spielgruppe gebracht werden. Die Spielgruppenleitung ist zudem zu informieren, sofern es an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist.

Die Spielgruppenleitung benachrichtigt unverzüglich den/die Sorgeberechtigte, wenn das Kind während der Spielgruppe erkrankt oder verunfallt. Der/die Sorgeberechtigte oder die gemäss Anmeldeformular zur Abholung berechnete(n) Person(en) holt/holen das Kind so rasch als möglich in der Spielgruppe ab.

Bei einem Notfall ist die Spielgruppenleitung berechtigt, das Kind sofort in ärztliche Betreuung oder Spitalpflege zu geben.



Medizinische Betreuung/pflegerische Massnahmen

Die medizinische Betreuung des Kindes durch das Spielgruppenpersonal ist auf Erste-Hilfe in Notfällen beschränkt. Dazu gehört auch die Verabreichung von Notfall-Medikamenten gemäss Anmeldeformular.

Das Spielgruppenpersonal ist zur Verrichtung der nötigen pflegerischen Massnahmen am Kind befugt, dazu gehört das Wickeln und Hilfe beim Toilettengang, sobald das Kind es erlaubt.



Versicherungen des Kindes

Der/die Sorgeberechtigte versichern das Kind gegen Krankheit und Unfall resp. für Haftpflicht.

Der Versicherungsschutz muss bei Eintritt in die Spielgruppe gegeben sein.

SPIELGRUPPE GLÜHWÜRMCHEN



Haftung

Die Spielgruppe und deren Personal haften soweit gesetzlich zulässig nicht für die vom Kind mitgebrachten Sachen wie namentlich Spielsachen, Kleider und Geld. Die Spielgruppe haftet in diesen Fällen insbesondere auch nicht nach Art. 101 OR.

Die Spielgruppe verfügt im Übrigen über eine Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung.



Vertragsdauer/Kündigung

Der Vertrag endet ohne Kündigung am Ende des/der Spielgruppenjahre(s) gemäss Anmeldeformular (ende Juni). Die Vertragsparteien können jedoch den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf Ende jedes Monats schriftlich kündigen. Die Kündigung des Vertrages während der Probezeit (siehe oben) bleibt vorbehalten.

Bei Übertritt des Kindes in den Kindergarten des Trägers/der Trägerin der Spielgruppe ist keine Kündigung erforderlich.

Die Vertragsparteien können den Vertrag aus wichtigen Gründen jederzeit beenden. Wichtige Gründe sind auf Seiten der Spielgruppe namentlich wiederholtes Missachten des Betreuungskonzeptes und ein Verhalten des Kindes, das einen geordneten Spielgruppenbetrieb stark behindert und auf Seiten des/der Sorgeberechtigten namentlich eine unzumutbare Gefährdung des Kindes in der Spielgruppe darstellt.

Bei Kündigung aus wichtigen Gründen berechnet sich der Spielgruppenbeitrag für den Monat, in dem der Vertrag beendet wird, wie folgt: Preis pro Halbtage x vereinbarte Betreuungshalbtage pro Woche. Betreuungshalbtage, die auf Wochentage nach demjenigen der Vertragsauflösung fallen, werden nicht berechnet.

Ist der für die Kündigung geltend gemachte wichtige Grund nicht ausgewiesen, ist die kündigende Vertragspartei verpflichtet, der anderen den mit der Kündigung verursachten Schaden nach den allgemeinen schadensrechtlichen Bestimmungen zu ersetzen.



Schweigepflicht

Die Spielgruppe und deren Personal ist verpflichtet, alle privaten Informationen, die das Kind und die Familie betreffen, vertraulich zu behandeln. Die Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Spielgruppenvertrages.



Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die ordentlichen Gerichte in Kaiseraugst zuständig.



Ort, Datum:

.....



Ort, Datum:

.....



Unterschrift:

.....

Spielgruppe Glühwürmchen



Unterschrift:

.....

Der/die Sorgeberechtigte

Integrierende Vertragsbestandteile:

-  Anmeldeformular(e)
-  Betreuungskonzept